

Kurze Mitteilung.

Ein Fall simulierter Notzucht.

Von

Dr. V. P. Kuschelew,

Assistent am I. med. Institut,

Gerichtlich-medizinischer Gutachter zu Leningrad.

Mit 1 Textabbildung.

Witwe I., 30jährig, Arbeiterin, Mutter zweier Kinder, trat in ein Verhältnis zu dem Bürger N. Sie war zunächst Magd gewesen, hatte sich mit 16 Jahren mit einem Mann verheiratet, der im Dorf, wo er eine Wirtschaft hatte, eine Arbeiterin brauchte, während er selbst in der Stadt arbeitete. Menstruiert wurde die I. erst in der Ehe mit 17 Jahren. Im Dorfe behagte es ihr nicht. Die Eheleute lebten also in der Stadt, und zwar in beständigem Streit. Nach der ersten Menstruation wurde die I. schwanger und gebar einen Knaben. Nach einigen Jahren gebar sie noch ein Mädchen. Der Zank mit dem Mann hörte nicht auf. Der Mann, Trinker und ehelich untreu, verschuldete die Zerrüttung der Ehe, bis er sich endlich erhängte. Auch in der Familie der Schwiegereltern hatte die I. es schwer, so daß sie beschloß, mit ihrem neuen Bekannten in eine andere Stadt zu ziehen. Da ihr die Kinder dabei lästig waren, ermordete sie ihre 6jährige Tochter. Sie fuhr mit dem Kinde in einen Vorort, ging mit ihm in einen fremden Gemüsegarten und erwürgte es mit eigener Hand. Die Leiche ließ sie hier liegen und fuhr nach Hause, wo sie erzählte, daß sie bei einer Freundin gewesen sei, um Geld zu borgen. Als man ihr sagte, daß das Kind nicht zu Haus sei, ging sie zur Milizabteilung und machte eine Anzeige über das Verschwinden des Mädchens. Am nächsten Tage fuhr sie wieder an die Stelle ihrer Tat und brachte die Leiche an einen sichtbaren Ort. Um eine Notzucht zu simulieren, zog sie dem Mädchen die Unterhosen aus und beschädigte die Geschlechtsorgane mit einer in der Nähe gefundenen Konservendbüchse, indem sie den Beinen der kleinen Leiche die bei der Notzucht übliche Lage gab. Darauf suchte sie die Postanstalt ihrer Heimat auf und schrieb sich selbst im Namen einer unbekanntenen Frau eine Postkarte, in der die Mitteilung stand, daß diese aus Rache an ihrem verstorbenen Manne das Kind der I. töten würde. Am folgenden Morgen wurde die Leiche von einem Hirten entdeckt. Der Inspektor der Kriminalabteilung bezweifelte beim Augenschein die Möglichkeit einer Notzucht, da im Gebiet des Schambergs, weit oberhalb vom oberen Rande der Schamspalte, eine 3 cm lange klaffende Rißwunde gefunden wurde. Als die Leiche des Mädchens von ihren Verwandten erkannt wurde, verhaftete der Kriminalinspektor die Mutter und beschuldigte sie des Mordes. Der I. gelang es nicht, ihr Alibi nachzuweisen. Außerdem bewies das graphologische Gutachten, daß der von ihr erhaltene Drohbrief von ihr selbst geschrieben war.

Die *Leichenbesichtigung* ergab: Hautdecken grün, wenige Leichenflecken, aus Mund und Nasenöffnungen fließt Blutserum, Knochen und Knorpel der Nase und des Kehlkopfes sind unversehrt. Am Körper finden sich folgende Verletzungen: Exkoration des linken kleinen Fingers, eine kleine Blutunterlaufung unter dem linken Auge, $\frac{1}{2}$ cm unter dem unteren Rand der Anheftungsstelle der linken Ohrmuschel eine mit einer Blutkruste bedeckte $2 \times 1\frac{1}{2}$ cm große Exkoration; hinter dieser unter dem Unterkieferwinkel eine $\frac{1}{2}$ cm im Durchmesser große Exkoration; am Hals unterhalb der Kehlkopfknorpel links, $\frac{1}{2}$ cm von der Mittellinie, eine im



Abb. 1.

größten Durchmesser bis 2 cm große Exkoration; im Gebiet des Schamberg, 3—4 cm über dem oberen Rand der Schamspalte, eine Stich-Rißwunde von 3×2 cm, über ihr, 3—4 cm höher und nach rechts, eine Stichwunde von $\frac{1}{2}$ cm Länge mit exkorierten Rändern, am rechten Oberschenkel vorn in Höhe der Schamspalte eine Exkoration von 2—3 cm; etwas rechts vom Anus eine oberflächliche Exkoration von 2×3 cm; eine Exkoration an der hinteren Oberfläche des rechten Kniegelenks. Die hintere Scheidenwand war 2—3 cm vom Hymen zerrissen, ebenso der Hymen in seinem hinteren Abschnitte. Geringfügige Blutspuren lagen im Gebiet des Risses. After geschlossen. In der Umgebung etwas Kot.

Die *Leichenöffnung* zeigte: An der hinteren Herzoberfläche einige kleine Blutextravasate; in allen Herzhöhlen Spuren flüssigen Blutes; die postvitale Imbibition der hinteren Herzwand war rechts stärker als links. Lungen mäßig ödematös, ohne subpleurale Blutungen, Bauchorgane außer erheblichen Fäulniserscheinungen o. B. Scheidenschleimhaut mit Querfaltung, Muttermund mit Schleimklümpchen verschlossen. Außer dem erwähnten Riß im Introitus keine Verletzungen. Sperma und andere Fremdkörper wurden in der Scheide nicht gefunden.

Das gerichtsarztliche Gutachten ging dahin, daß 1. der Tod durch Erstickung mittels Erwürgens mit den Händen eingetreten und 2. daß Simulation einer Notzucht festgestellt war.

Die Beschuldigte legte ein volles Geständnis ab.